

Dr.-Steichele-Str. 1
86690 Mertingen
+49 (0)9078 – 801 607

IPMB e. V. Industriestraße 6 86690 Mertingen

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 – Tierschutz
Ministerialrätin Dr. Katharina Kluge
Rochusstraße 1

53123 BONN

2/26/2024

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Entscheidungsfindung zum Entwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Interessengemeinschaft Privater Milchverarbeiter Bayern e.V. ist seit mehr als zehn Jahren eine feste und einflussreiche Repräsentantin der Privatmolkereien Bayerns. Wir, als Verein, haben den Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes, unter anderem mit praktizierenden Tierärzten, Agrarökonomen, Wissenschaftlern und Experten diskutiert und uns intern intensiv beraten. Dies hat uns zu dem Schluss geführt, dass die nachfolgend zusammengefassten Punkte in der Praxis von hoher Bedeutung und aus unserer fachlichen Sicht im aktuellen Entwurf in hohem Maße problematisch sind.

Zu § 2b Grundsätzliches Anbindehaltungsverbot

Der aktuelle Entwurf des Tierschutzgesetzes sieht ein endgültiges Verbot der Anbindehaltung vor. Durch dieses Verbot gibt es nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren keine Möglichkeit mehr, die lang diskutierte und einheitlich definierte Kombinationshaltung praktikabel aufrechtzuerhalten. Dadurch ist es einer Vielzahl deutscher – im Besonderen süddeutscher Landwirte – nach diesem Zeitraum nicht mehr möglich Milchvieh zu halten, auch wenn Bewegungsmöglichkeiten durch den regelmäßigen Zugang zu Weideland oder Freigelände geschaffen wurden.

Da die Anbindehaltung bereits in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen ist und die Möglichkeit zur Neuerrichtung von Ställen dieser Haltungsart ohnehin nicht mehr gegeben ist, läuft die Milcherzeugung in Anbindeställen sukzessive aus. Das oben erwähnte schnelle und endgültige Verbot ohne entsprechende Ausnahmeregelungen erscheint aus unserer Sicht im Hinblick auf mehrere Gegebenheiten nicht verantwortbar. Dies begründet sich insbesondere durch nachfolgende Sachverhalte:

- Es entsteht ein Widerspruch zu den EU-rechtlichen Vorgaben zur ökologischen Nutztierhaltung, die nach wie vor Kombinationshaltungsmodelle bei Kleinbetrieben erlauben. Über diese Regelungen hinaus zu agieren ist nicht zu rechtfertigen und grundlos.
- Die vorgesehenen Regelungen führen zu einer gravierenden Wettbewerbsbenachteiligung betroffener deutscher Milchviehbetriebe im Vergleich zu Betrieben in den Nachbarländern. Landwirte in Polen, Tschechien und Frankreich können beispielsweise ohne Einschränkungen Rinder in Ställen mit Anbindesystemen halten. Länder wie Österreich oder die Schweiz, haben konkrete Vorgaben hinsichtlich der Kombinationshaltung, die dort im Einklang mit der Gesellschaft und auch mit Tierschutzorganisationen getroffen wurden. Insbesondere in diesen Grenzregionen stehen deutsche Landwirte in einem unmittelbaren Wettbewerb mit ihren Nachbarn.
- Ein weiterer wichtiger Punkt vor allem in den Bergbauerngebieten und an den Grenzen zu Österreich und der Schweiz ist die Pflege der Erholungs- und Kulturlandschaft, die unter einem absoluten Verbot der Anbindehaltung massiven Schaden nehmen würde. Da die Landwirtschaft gerade in diesen Regionen einen wichtigen und sehr hohen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege dieser Kulturlandschaften leistet, würde das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für deren Erhalt auch aus gesellschaftlicher Sicht wertvollen Gebiete bedeuten.

Von den südbayerischen Kulturlandschaften profitiert zudem nicht nur die Landwirtschaft selbst, sondern auch der Tourismus und damit die Wirtschaft und die Kommunen.

- Ein Ausstieg aus der Anbindehaltung oder der Umstieg auf die Laufstallhaltung ist gerade in diesen Regionen mit akuter Knappheit an bebaubaren Flächen baurechtlich nahezu unmöglich oder mit aus wirtschaftlicher Sicht nicht darstellbaren Kosten verbunden. Hier wird Milchviehbetrieben, die baulich, wirtschaftlich oder familiär keine Möglichkeit für einen Um- oder Neubau haben, schlichtweg die Lebensgrundlage entzogen. Insbesondere in Süddeutschland, das von einer vergleichsweise kleinbäuerlich strukturierten Landwirtschaft mit Betrieben von oftmals weniger als 50 Milchkühen geprägt ist, ist eine Investition in Stallbaumaßnahmen häufig nicht oder nur in eingeschränktem Umfang leistbar.
- Das Ende eines Tierhaltungsbetriebes in Anbindung durch den Wechsel des Betriebsinhabers in Verbindung zu bringen, erscheint hoch problematisch. Zum einen sind übereilte Betriebsübergaben auf junge Familienmitglieder zu befürchten, die einseitig der Zukunftssicherung des Betriebes geschuldet sind und nicht im Sinne einer koordinierten Erbfolge familiär geplant wurden. Hierdurch allein sind Konflikte innerhalb der Familien zu befürchten. In Anbetracht von nicht geplanten plötzlich notwendigen Betriebsinhaberwechseln in Folge von Krankheit und Unfällen entsteht zudem das Risiko, einer Familie von einem Tag auf den anderen einen großen Teil der Lebensgrundlage zu entziehen. Folglich müssen Ausnahmeregelungen auch für Betriebsnachfolger gelten.
- Ein generelles Verbot der Anbindehaltung wird auch der Situation auf Alpen und Almen nicht gerecht. Die Verantwortlichen dort sind bei Wetterumschwüngen nicht selten schlichtweg darauf angewiesen, die Tiere in schützenden Stallungen unterzubringen. Diese Gebäude sind in vielen Fällen nicht als Laufstall konzipiert oder als solche geeignet. Ebenso ist dort eine Anbindung der Kühe zum Melken oder zur Unterbringung über Nacht zum Schutz der Tiere und der sie dort betreuenden Menschen essenziell. Dies muss – nicht zuletzt aus Gründen eines aktiven Tierschutzes – auch in Zukunft uneingeschränkt möglich sein.

Unter Berücksichtigung aller hier aufgeführten Aspekte wäre aus unserer Sicht die dauerhafte Etablierung der kombinierten Haltung von Rindern nach dem Vorbild der Schweiz ein gangbarer Weg für die Zukunft. Dadurch würde Tierwohl gefördert werden und stünde im Einklang mit der Pflege der Kulturlandschaft. Zudem wäre dies im Sinne wirtschaftlicher Zumutbarkeit und würde Chancengleichheit im internationalen Wettbewerb benachbarter Länder garantieren.

Zu § 5 (2) Durchführungsreduzierung nicht-kurativer Eingriffe – Enthornung unter sechs Wochen alter Rinder:

Das sogenannte Enthornen von unter sechs Wochen alter Rinder mit Gabe von Sedativa und anschließender Schmerzreduktion erfolgt durch Veröden der Hornanlagen und hat sich in den vergangenen Jahren so in der Praxis etabliert, dass es in der Breite Akzeptanz findet und von allen Beteiligten gut umsetzbar ist. Nicht zuletzt wird es ausnahmslos auch zum Wohl der betroffenen Tiere angewendet.

Mit der Abschaffung der Ausnahme des Betäubungszwangs für das Enthornen bzw. das Verhindern des Hornwachstums bei diesen Kälbern sehen wir nachfolgende praxisrelevante Schwierigkeiten und große Probleme in der Umsetzung:

- Vielerorts herrscht heute schon ein akuter Mangel an Großtierärzten bzw. an praktizierenden Tierärzten für landwirtschaftliche Betriebe. Dies führt in einer relevanten Anzahl an Fällen bereits jetzt zu Situationen, in denen trotz Notfallindikation bei landwirtschaftlichen Nutztieren kein Tierarzt zeitnah verfügbar ist. Wenn das Veröden der Hornanlagen bzw. die in diesem Zusammenhang verbindlich vorgeschriebene lokale Betäubung zukünftig nur noch durch einen Tierarzt vorgenommen werden darf, wird dies, wie uns aus der Branche und von praktizierenden Tierärzten bestätigt wurde, das bestehende Betreuungsdefizit verschärfen.
- Es entstehen pro Kalb Kosten, die in erheblichem Umfang wirtschaftlich relevant sind.
- Der Zwang zur kostenoptimalen Umsetzung in Verbindung mit ohnehin knappen Ressourcen an praktizierenden Tierärzten wird dazu führen, dass auf den Betrieben gewartet wird, bis mehrere Kälber zum Vorgang des Verödens der Hornanlagen bereit sind. Dies ist bei kleineren Betrieben insbesondere in Süddeutschland ein wesentlicher Aspekt, denn nur bis zu einem Alter von maximal 6 Wochen ist dies möglich. Daraus resultiert zwangsläufig, dass wirtschaftliche Erwägungen und nicht der Tierschutzgedanke bzw. die Bestimmung des optimalen Zeitpunkts des Prozederes im Vordergrund stehen. Selbsterklärend ist dabei, dass je älter das betreffende Kalb ist, desto umfangreicher sind die erforderlichen Maßnahmen. Zwangsläufig sind die Gewebeschädigung und die daraus resultierenden Heilungsprozesse wesentlich komplexer.

Betrachtet man die Systeme zur Enthornung in den benachbarten Ländern wie beispielsweise der Schweiz, hat sich für diesen Zweck die Möglichkeit zum Erhalt eines Sachkundenachweises für Landwirte bewährt. Dadurch kann der Landwirt nach Erbringung des erforderlichen Nachweises nicht nur das Veröden der Hornanlagen, sondern auch die lokale Betäubung selbst durchführen. Dies ist strukturell abbild- und umsetzbar und dient gleichzeitig dem Tierschutz.

Auch wenn perspektivisch die Nutzung von genetisch hornlosen Tieren bei allen in der Milchviehhaltung relevanten Rinderrassen möglich erscheint, würde dies bei ausschließlicher Anwendung zu einer deutlichen Verengung der genetischen Vielfalt führen. Wir sehen hierin daher keine wirkliche Alternative.

Zu § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Erhöhung Straf- & Bußgeldrahmen

Nach § 13 Abs. 2 sind zum Schutz des Wildes Maßnahmen zu ergreifen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen. Dadurch und aufgrund des in § 17 Abs. 1 (1) und (2) festgelegten erhöhten Straf- & Bußgeldrahmens ergibt sich für den Landwirt eine problematische Definitionslücke im Hinblick auf die Tätigkeit des Mähens. Es wird geregelt, dass derjenige, der ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder ihm erheblichen Schaden zufügt, mit einer Freiheits- oder Geldstrafe belangt werden kann. Da es im Moment keine hundertprozentig abgesicherte Methode gibt, Jungwild, insbesondere Rehkitze, vor und während des Mähvorgangs auf den Wiesen ausfindig zu machen, kann es nach wie vor zu ungewollten Unfällen kommen, bei denen das Tier verletzt oder im schlimmsten Fall getötet wird.

Aus unserer Sicht ist in Bezug auf diesen Sachverhalt daher eine Formulierung zu wählen, die festlegt, dass Landwirte, welche die aktuell zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Schadensabwendung oder zur Verhinderung einer Tötung eines Tieres fachgerecht anwenden, von den Straf- und Bußgeldvorschriften ausgenommen sind.

Wir bitten Angesichts der Tragweite des geplanten Gesetzes um Prüfung der oben genannten Punkte und um eine entsprechende Anpassung des Entwurfes.

Gerne hören wir von Ihnen und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schramm
Vorsitzender